

Schulrecht Seminar Stuttgart (Häcker): Schulgesetz Baden-Württemberg

- § 1,1 Das Schulgesetz konkretisiert die Vorgaben von Grundgesetz und Landesverfassung. Der **Auftrag** der Schule lautet: Jeder junge Mensch hat „ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung <und muss> zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden.“
- § 1,2 Die Schule „hat den in der Landesverfassung verankerten **Erziehungs- und Bildungsauftrag** zu verwirklichen“. **Erziehung** geschieht „in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung“. **Bildungsauftrag**: „Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten“. **Vorbereitung** „auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen“.
- § 8,1 Das **Gymnasium** vermittelt „Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine *breite* und *vertiefte* Allgemeinbildung, die zur *Studierfähigkeit* führt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, *theoretische* Erkenntnisse *nachzuvollziehen*, *schwierige* Sachverhalte geistig zu *durchdringen* sowie *vielschichtige* Zusammenhänge zu *durchschauen*, zu *ordnen* und *verständlich vortragen* und *darstellen* zu können.“ <Siehe dazu auch Bildungspläne von BW, 1994 und 2004>
- § 8,3: Das Gymnasium kann auch **berufsorientierte** Bildungsinhalte vermitteln.
- § 8,5 Die **Oberstufe** umfasst <künftig> die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12. Sie „schließt mit der Abiturprüfung ab.“
- § 22 **Weiterentwicklung** des Schulwesens: Schulversuche und Versuchsschulen („Entwicklung und Erprobung neuer pädagogischer und schulorganisatorischer Erkenntnisse“). Zuständig für die Zulassung ist das Kultusministerium.
- § 23,1 Die öffentlichen Schulen sind „nichtrechtsfähig“. „Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnis).“
- § 23,2 „Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen **Maßnahmen** zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. <Siehe auch § 90: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen>
- § 27,1 Als **Schulträger** gilt, wer die sächlichen Kosten*) der Schule trägt. <Dazu kommen die Kosten für das Schulpersonal: Sekretärin, Hausmeister.>
- § 32ff Die **Schulaufsicht** (Art. 7 GG) besteht aus Dienst- und Fachaufsicht; es gibt die untere Schulaufsichtsbehörde: Staatliches Schulamt (nur GHRS), die obere Schulaufsichtsbehörde (seit 1.1.05 Regierungspräsidium: u. a. Personalverwaltung) und die oberste Schulaufsichtsbehörde: Kultusministerium (Bildungspläne, Prüfungsordnungen, Aus- und Fortbildung, Verwaltungsvorschriften – siehe Amtsblatt – u.a.)
- § 38 < Der Paragraf wurde neu gefasst: Hintergrund: das sog. „Kopftuch-Urteil“.>
- (1) Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen <also nicht die an den Privatschulen> stehen im Dienst des Landes.
 - (2) <Satz 1> „Lehrkräfte an öffentlichen Schulen <...> dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die **Neutralität des Landes** gegenüber Schülern und Eltern oder **den politischen, religiösen oder weltanschauli-**

chen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören.“ „Insbesondere“ darf man als Lehrkraft kein äußerliches Verhalten zeigen, das „gegen die Menschenwürde“, „die Gleichberechtigung der Menschen“ <nach Artikel 3 des Grundgesetzes> oder „die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ gerichtet scheint. Hier genügt es schon, wenn ein entsprechender „**Eindruck**“ entstehen kann. Die „Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.“ Im Religionsunterricht gilt das Neutralitätsgebot des Satzes 1 nicht.

- (3) Die Ernennung zum Lehrer setzt als „**persönliches Eignungsmerkmal**“ voraus, dass er die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 2 in seiner gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet.“
- (4) Für den Vorbereitungsdienst kann es Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 geben, soweit nicht die amtliche Neutralität und der Schulfrieden in Gefahr sind.
- (5) Die Absätze (2) bis (4) gelten auch für Angestellte.
- (6) „Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der in Grundgesetz, Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für sie geltenden Vorschriften <Verordnungen, Erlasse> und Anordnungen <der Vorgesetzten sowie der Beschlüsse der Gremien> die **unmittelbare pädagogische Verantwortung** für die Erziehung und Bildung der Schüler.“ <Das Wort „pädagogische Freiheit“ kommt also nicht explizit vor; dennoch kann man sagen: Die Wahrnehmung von Verantwortung setzt einen Freiheitsrahmen voraus.>

§ 41 Rechte und Pflichten des **Schulleiters** oder der **Schulleiterin**: Er/Sie hat den Vorsitz der Gesamtlehrerkonferenz, leitet und verwaltet die Schule, ist verantwortlich für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, ist weisungsberechtigt gegenüber den Lehrkräften, verantwortlich für die Einhaltung der Bildungspläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze, ist ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben. <Neu: Fast alle dienstlichen Beurteilungen sind seit 1. November 2005 „einstufig“, d. h. sie werden allein von der Schulleitung erstellt; der bisher übliche Unterrichtsbesuch durch die obere Schulaufsichtsbehörde (RP) entfällt.>

Aufgabenkatalog: Aufnahme und Entlassung von Schülern, Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, Verteilung der Lehraufträge, Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, Anordnung von Vertretungen, Vertretung der Schule nach außen, Aufsicht über die Schulanlage, Ausübung des Hausrechts.

§ 44 Die **Lehrerkonferenzen***) beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind. Sie fördern die Zusammenarbeit <den Austausch von Erfahrungen und Anregungen>, dienen der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer. Die Beschlüsse der GLK sind für Schulleiter und Lehrer bindend.

§ 47: **Die Schulkonferenz** ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie soll **(1)** das „Zusammenwirken“ der am Schulleben Beteiligten fördern, sie kann **(2)** Anregungen und Empfehlungen geben, **(3)** sie entscheidet (z.B. über Schulpartnerschaften, die Unterrichtsverteilung, u.a. den freien Samstag, über allgemeine Angelegenheiten der SMV und über die Anforderung von Haushaltsmitteln), gibt Stellungnahmen ab (z.B. zur Schülerbeförderung und zur Namensgebung der Schule) und legt Grundsätze für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften fest; sie ist **(4)** anzuhören zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz (Fragen der Erziehung, Verwendung von Haushaltsmitteln), zu Schulversuchen, bei bestimmten Maßnahmen nach § 90 und bei Baumaßnahmen. **(5)** Schließlich muss sie bestimmten Beschlüssen der GLK

zustimmen, z.B. in Fragen der Schulordnung, bei allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und der Hausaufgaben oder bei den Grundsätzen für außerunterrichtliche Veranstaltungen.

Die Schulkonferenz hat 13 Mitglieder, 10 werden gewählt: sechs von der Lehrerschaft, zwei vom Elternbeirat (dessen Vorsitzende/r ist kraft Amtes Mitglied und stellvertretende/r Vorsitzende/r der Schulkonferenz) sowie zwei von der SMV (Schülersprecher ist kraft Amtes Mitglied). Den Vorsitz hat der Schulleiter/die Schulleiterin inne. - Die Schulkonferenz berät nichtöffentlich. Ihre Beschlüsse sind bindend für die Schulleitung und das Kollegium. Allerdings kann die Schulleitung bei rechtlichen Bedenken die Umsetzung von Beschlüssen ablehnen.

§ 56: Die **Klassenpflegschaft** „hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern“. Sie besteht aus den Eltern der Schüler und den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Den Vorsitz führt ein Elternteil, die Stellvertretung liegt beim Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin. Zu den Beratungsgegenständen der Klassenpflegschaft gehören u. a.: Kriterien der Leistungsbeurteilung, Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben, Lernmittel, außerunterrichtliche Veranstaltungen.

§ 57: Der **Elternbeirat** besteht aus den Elternvertretern (je zwei pro Klasse). Er ist vom Schulleiter über schulische Angelegenheiten zu informieren. Er berät u.a. über

§ 62: Die **Schülermitverantwortung** (SMV) ist von allen am Schulleben Beteiligten zu unterstützen. Ihr Wirkungsbereich ergibt sich aus der Aufgabe der Schule.

§ 90: Die **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie kommen nur in Betracht, wenn pädagogische Maßnahmen oder Vereinbarungen (§ 23) mit dem Schüler nicht ausreichen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Maßnahmen: Klassenlehrer und andere Lehrkräfte können Nachsitzen bis zu zwei Stunden anordnen (mit formloser Anhörung). Alle anderen Maßnahmen trifft der Schulleiter: Nachsitzen bis zu vier Stunden, Überweisung in die Parallelklasse, # Androhung des zeitweiligen Ausschlusses, Ausschluss bis zu fünf Unterrichtstagen, * Ausschluss bis zu vier Unterrichtswochen, Androhung des Schulausschlusses, Schulausschluss (bei Gefahr für andere, Anhörung der Schulkonferenz möglich, Benachrichtigung des Jugendamts). – Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Maßnahme nach # ist „nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet.“ – Vor der Entscheidung über eine Maßnahme ab * sind die Eltern bzw. der volljährige Schüler zu hören. – Vorläufiger zeitweiliger Schulausschluss ist möglich (Absatz 9).

§ 94: Im Rahmen der **Lernmittelfreiheit** hat der Schulträger „alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen; <...> ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.“ – Der Begriff „geringer Wert“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

§ 100: **Teilnahme am Religionsunterricht:** und am **Ethikunterricht**. Verfahren beim Austritt (Glaubens- und Gewissensgründe)

§ 114 **Evaluation** des Schulsystems: rechtliche Begründung der regelmäßigen Selbstevaluation und der vom Landesinstitut für Schulentwicklung organisierten Fremdevaluation zur Sicherung der Qualität des Unterrichts. „Die Lehrer sind zur Mitwirkung verpflichtet.“